

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Verbesserung der Verkehrssicherheit für Kinder und Familien, Bewohner*innen des Stadtbezirks Sendling

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03212 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am 20.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00779

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03212

Beschluss des Bezirksausschusses des 6. Stadtbezirkes Sendling vom 06.07.2026 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 - Sendling hat am 20.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03212 beschlossen. Mit der Empfehlung wird die Stadtverwaltung aufgefordert, die Verkehrssicherheit an der Fußgänger- und Fahrradquerungsstelle an der Kreuzung Thalkirchner Straße / Bleyerstraße zu überprüfen und zeitnah geeignete Maßnahmen zur sicheren Querung insbesondere für Kinder und Familien umzusetzen. Hierbei sollen folgende Optionen in die Prüfung aufgenommen werden:

- Einrichtung von Tempo-30 in der Thalkirchner Straße
- Einrichtung eines Fußgängerüberweges oder einer Lichtsignalanlage
- Verbesserung der Sichtbeziehungen durch Anpassung der Parkregelung.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Mit Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 11.10.2024 ist der Katalog der verkehrlichen Maßnahmen, welche unter erleichterten Anordnungsbedingungen umgesetzt werden können, u.a. um Fußgängerüberwege erweitert worden. Ein Automatismus ist damit allerdings nicht verbunden. Eine Einzelfallprüfung hat in jedem Fall stattzufinden.

Fußgängerüberwege werden angeordnet, sofern sowohl eine entsprechende Notwendigkeit als auch eine Konformität mit den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstat-

tung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) vorliegt.

Das Vorliegen einer besonderen Gefahren- oder gar Unfalllage ist als Notwendigkeitsnachweis nicht mehr erforderlich. Ein einfacher Gefahrennachweis, wie zum Beispiel das bloße Vorhandensein einer sensiblen Einrichtung in der Nähe und/oder eine spezielle strukturelle Besonderheit, woraus sich ein gebündelter Querungsbedarf ergibt, ist nun ausreichend. Allerdings behalten die R-FGÜ 2001 nach wie vor ihre Gültigkeit und sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Wesentliche Beurteilungskriterien für die Notwendigkeit eines Fußgängerüberwegs sind die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. Die genannten Richtlinien liefern dazu eine Orientierung und sehen für die Anlage eines Zebrastreifens eine Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteils mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h vor, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußverkehrsbelastung soll mindestens 50 zu Fuß Gehende pro Stunde betragen.

Aufgrund der o.g. Bürgerversammlungsempfehlung wurde am thematisierten Standort des geforderten Fußgängerüberweges eine Prüfung und Bewertung durchgeführt. Hierzu fanden auch ein Ortstermin und Verkehrszählung statt. Zusätzlich wurden verschiedene Behörden innerhalb und außerhalb des Mobilitätsreferates um Stellungnahme gebeten.

Das Mobilitätsreferat hat zur Erhebung der Verkehrszahlen eine Verkehrszählung am 16.12.2025 in der Zeit zwischen 07:08 Uhr und 08:08 Uhr durchgeführt. Es wurden dabei 491 Fahrzeuge und insgesamt 22 querende Fußgänger*innen gezählt. Gefährliche Situationen zwischen dem Fahrverkehr und zu Fuß Gehenden konnten zu keiner Zeit beobachtet werden. Umstände, welche auf eine Gefahrenlage hinweisen, sind auch nach Auswertung der Unfallstatistik nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf das deutliche Unterschreiten der Richtwerte aus der R-FGÜ 2001 bei den Fußverkehrszahlen sowie mangels festgestellter örtlicher Besonderheiten ist die Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der o.g. Örtlichkeit derzeit nicht möglich.

Zudem stehen zur Querung der Thalkirchner Straße alternative Übergänge in Form von Lichtsignalanlagen zur Verfügung. Diese befinden sich jeweils ca. 200 Meter nördlich bzw.-südlich. Für den damit erzielten Sicherheitsgewinn müssen, sofern für notwendig erachtet, Umwege in Kauf genommen werden.

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfalllage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes und solchen Tatsachen begründet sein, die die Kraftfahrer*innen aus ihrer Sicht nicht wahrzunehmen vermag.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der StVO und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) können Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder als Einzelmaßnahme (beschildert mit Zeichen 274 StVO) oder als Zonenregelung (Tempo 30-Zonen, beschildert mit Zeichen 274.1 und 274.2 StVO) angeordnet werden. Beide Varianten sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Nach aktueller Auskunft des Polizeipräsidiums München vom 27.01.2026 ereigneten sich im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 23.01.2026 keine Verkehrsunfälle an der besagten Kreuzung. Gleichzeitig wurden auch die Verkehrsunfälle in der näheren Umgebung vom Polizeipräsidium München ausgewertet. Hierbei kam es im Betrachtungszeitraum zu keinem Schulwegunfall und auch zu keinem Verkehrsunfall infolge eines Geschwindigkeitsverstößes.

Bezugnehmend auf das Unfallgeschehen liegen der Polizei München keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer Einführung einer T-30 Regelung oder alternativen Querungsmöglichkeiten vor. Der zuständigen Dienststelle wurden keine sachrelevanten Beschwerden bekannt und sie hat auch keinerlei eigene Hinweise im Zusammenhang mit den aufgeführten Forderungen aus der Bürgerversammlung.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung als Einzelmaßnahme soll z.B. dort angeordnet werden, wo für den Fahrzeugführer eine Eigenart des Straßenverlaufs nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst. Für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Thalkirchner Straße treffen diese Gründe nicht zu. Die Straße weist nach Verlauf und Profilierung keine Besonderheiten auf, die eine solche Maßnahme rechtfertigen könnten. Auch sind hier keine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallraten zu verzeichnen.

Im Übrigen dürfen gem. § 45 Abs. 9 StVO Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht). Dies ist hier jedoch ebenfalls nicht der Fall.

Aus Sicht der Polizei München und des Mobilitätsreferates sind hier, wie oben bereits geschildert, keine besonderen Gefahren erkennbar. Die rechtlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO sind daher nicht erfüllt.

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 wurde u. a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u. a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern sowie Fußgängerüberwegen erleichtert.

Hauptkriterium für diese Anordnungsmöglichkeit ist das Vorhandensein eines Zugangs der genannten Einrichtungen an der betreffenden Straße. In diesem Bereich der Thalkirchner Straße gibt es jedoch keine solche sensible Einrichtung, welche über einen direkten Zugang zur Thalkirchner Straße verfügt. Die im Antrag genannten Einrichtungen liegen allesamt in der Bleyerstraße und somit nicht direkt an der Thalkirchner Straße. Die Entfernung zur Thalkirchner Straße beträgt in der Regel mindestens 100 Meter. Auch der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Spielplatz, verfügt lediglich über einen Zugang zum Dietramszeller Platz. Zur Thalkirchner Straße hin ist dieser eingezäunt. Eine direkte Zuwegung von der Thalkirchner Straße besteht hier nicht. Der Spielplatz bzw. die Grünanlage samt Spielwiese ist räumlich sehr weit von der Thalkirchner Straße abgesetzt; getrennt durch Gehbahn, Radweg, sehr breitem Grünstreifen und Parkbucht. Somit besteht in der Gesamtheit keinerlei räumlicher Bezug zur Fahrbahn der Thalkirchner Straße. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Tempo 30 in der Thalkirchner Straße aufgrund der genannten Einrichtungen liegen daher nicht vor.

§ 45 Abs. 1c StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden, unter bestimmten Voraussetzungen Tempo 30-Zonen anzuordnen. Zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen sind am 01.02.2001 entsprechende Regelungen in der StVO in Kraft getreten. Die in diesem Rahmen erlassenen detaillierten Verwaltungsvorschriften sind für die Straßenverkehrsbehörden bindend und enthalten unter anderem ausführliche Vorgaben über die an Tempo 30-Zonen und Zonenstraßen zu stellenden Anforderungen.

Danach kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Des Weiteren dürfen Tempo 30-Zonen nur inner-

halb von Wohngebieten und abseits von Vorfahrtstraßen eingerichtet werden. Innerhalb einer Tempo 30-Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“ gelten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die durch Zeichen 274.1 und 274.2 StVO zu kennzeichnenden Zonen abgrenzbar und für eine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung geeignet sein müssen. Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Tempo-30-Zone eine erkennbare städtebauliche Einheit aufweisen muss, die Größe der Zone so festzulegen ist, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung für die Kraftfahrer*innen überschaubar und einsichtig bleibt und die Straßen innerhalb der Zone gleichartige Merkmale aufweisen. Mithin müssen die Zonenstraßen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen und so ausgestaltet sein, dass sie den Eindruck einer besonderen Situation („Langsam-Straße“) und ein „Zonenbewusstsein“ vermitteln.

Diese Voraussetzungen sind in diesem Streckenabschnitt der Thalkirchner Straße nicht erfüllt. Es handelt sich hier um eine voll ausgebaute Ortsstraße mit einem Fahrprofil mit einer Breite von durchschnittlich 6 bis 8 Meter. Die Thalkirchner Straße dient der Haupterschließung des Straßengefüges zwischen Brudermühlstraße / Schäftlarnstraße / Maria-Einsiedel-Straße / Plinganserstraße und stellt die Verbindung zwischen dem innerstädtischen Hauptstraßennetz dar. Aus diesem Grund ist dieser Straßenzug als Vorfahrtsstraße beschildert. Die Thalkirchner Straße vermittelt bereits durch ihre Profilierung den Charakter einer Vorfahrtsstraße. Dies wird durch entsprechende Beschilderung verstärkt. Auch weist das Vorhandensein von Lichtsignalanlagen daraufhin, dass es sich um eine Hauptverkehrsstraße handelt.

Die Einführung einer Tempo 30-Zone ist daher hier rechtlich nicht möglich.

An der thematisierten Querungsstelle sind bereits bauliche Aufstellflächen vorhanden. Diese reichen bis an die Fahrbahn heran. Für parkende Fahrzeuge stehen jeweils Parkstreifen zur Verfügung. Eine querungswillige Person kann daher sicher bis an die Fahrbahn herantreten und den Fahrverkehr gut einsehen. Änderungen an der derzeitigen Parksituation sind daher nicht notwendig. Aufgrund der fehlenden Notwendigkeit kann keine verkehrsrechtliche Anordnung zur Änderung der Parksituation erfolgen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03212 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling vom 20.11.2025 kann daher nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen sind die Einrichtung eines Fußgängerüberweges sowie einer Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 derzeit nicht umsetzbar. Die bestehende Parkregelung im Bereich der thematisierten Querungsstelle hat sich im Laufe der vergangenen Jahre bewährt und gibt derzeit keine Anhaltspunkte für eine Gefahrenlage und daraus entstehenden Handlungsbedarf.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03212 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling am 20.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Markus Lutz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 06 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.23

zur weiteren Veranlassung